

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göpfersdorf vom 17.04.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner Sitzung vom 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung wird gestrichen.

§ 10 der Hauptsatzung wird um den nachfolgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Für die Durchführung und den Vollzug von Wahlen sowie für Bürgerentscheide erhalten die Wahlorgane und Ehrenämter eine angemessene Entschädigung.

1. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Wahltag, einschließlich der Stimmauszählung, eine Entschädigung/Erfrischungsgeld wie folgt: 25,00 € für den Wahlvorsteher, den Stellvertreter und den Schriftführer, 20,00 € für die Beisitzer.

2. Der Gemeindevahllleiter als Vorsitzender des Gemeindevahlausschusses, die weiteren Mitglieder des Gemeindevahlausschusses (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevahlausschusses ein Sitzungsgeld wie folgt, sofern sie nicht Bedienstete der Gemeinde Göpfersdorf bzw. Bedienstete der erfüllenden Gemeinde Nobitz sind: 20,00 € pro Sitzung erhält der Vorsitzende, sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter der Gemeinde Göpfersdorf ist, 15,00 € pro Sitzung erhalten die weiteren Mitglieder des Gemeindevahlausschusses (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter.

3. Personen nach Punkt 1., die nicht bei der Gemeinde Göpfersdorf bzw. bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz beschäftigt sind, erhalten einen Zuschlag von 10,00 €

4. Bei verbundenen Wahlen erhält der unter Punkt 1. genannte Personenkreis einen Zuschlag von 10,00 €

5. Sind Mitglieder des Gemeindevahlausschusses Bedienstete der Gemeinde Göpfersdorf bzw. Bedienstete der erfüllenden Gemeinde Nobitz, erhalten sie die Entschädigung nach Punkt 2. nur für Sitzungen außerhalb ihrer Arbeitszeit.

6. Sind auf Grund höherrangigen Rechtes Entschädigungen zu zahlen, die über die in dieser Satzung festgelegten Entschädigungssätze hinaus gehen, sind die höheren Entschädigungssätze zu zahlen.

7. Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrkosten werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

§ 2 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

(2) Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göpfersdorf, den 17.04.2019
Gemeinde Göpfersdorf

Klaus Börngen
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht im Landkurier, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain, Ausgabe-Nr. .../2019 Jahrgang 2019 vom